



Universität Hamburg

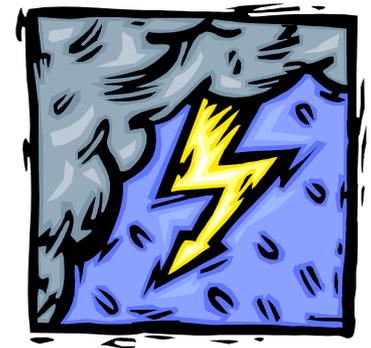
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

DVIS-Vortragsveranstaltung  
„Das neue Seehandelsrecht“

Fakultät  
für  
Rechtswissenschaft



# Das SHR-ReformG und Charter-Konnossemente





- 1. Verbreitete Praxis zu Charter-BLs**
- 2. Die neue deutsche Regelung**
- 3. Behandlung im „*common law*“**
- 4. Folgen / Wertung**



## BILL OF LADING

TO BE USED WITH CHARTER-PARTIES

CODE NAME: "CONGENBILL"

EDITION 1994

ADOPTED BY

THE BALTIC AND INTERNATIONAL MARITIME COUNCIL (BIMCO)

**Inkorporationsklausel...**

## Conditions of Carriage

(1) All terms and conditions, liberties and exceptions of the Charter Party, dated as overleaf, including the Law and Arbitration Clause, are herewith incorporated.



## CONGENBILL 2007 BILL OF LADING

To be used with charter parties

Page 2

**Inkorporationsklausel...**

### Conditions of Carriage

- (1) All terms and conditions, liberties and exceptions of the Charter Party, dated as overleaf, including the Law and Arbitration Clause/Dispute Resolution Clause, are herewith incorporated.



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

# Charter-“waybills“

Fakultät  
für  
Rechtswissenschaft



## THE BALTIC AND INTERNATIONAL MARITIME COUNCIL (BIMC) NON-NEGOTIABLE GENERAL SEA WAYBILL

CODE NAME: "GENWAYBILL"

**Inkorporationsklausel...**

### Conditions of Carriage.

(1) All the terms, conditions, liberties, clauses and exceptions of the Voyage Charter Party, as dated overleaf, including the Law and Arbitration Clause, shall be deemed to be incorporated in this Waybill and shall govern the transportation of the cargo described on the front page of this Waybill. In addition, the provisions set out below shall apply to this Waybill.



„*Survey on Maritime Arbitration –  
Evaluation of Shipowners‘ and Charterers‘ Preferences*“  
(Bachelor thesis, HS Bremen, 2012)

- **60%** der Marktteilnehmer verändern möglichst NICHT die standardisierten Formulare in ihren Hauptpunkten
  - **18%** kombinieren standardisierte und individualvertragliche Klauseln
- 
- **21%** sind bereit, umfassend individualvertraglich zu verhandeln



## Gewohnheit / ggf. sogar Trägheit (?)

*“[...] the parties agree LMAA arbitrations out of habit rather than any specific view as to whether it is the most appropriate forum to resolve any differences.”<sup>174</sup>*

---

<sup>174</sup> Daniel Evans, ‘LMAA Arbitrations: Observations of a User’, <http://www.lmaa.org.uk/uploads/documents/C50ObservationsofaUser.pdf>, p. 1.



# Kommerzielle Beweggründe...



**Kosten, Dauer, Erfahrung, ...**

**(+ keine schlechten Erfahrungen mit bewährter Methodik...)**

This, however, cannot be proven through the survey results. As

per total answers received costs, duration and experience were all regarded as more important aspects than reputation.



## BGHZ 29, 120ff. (Entscheidung von 1958...)

### Leitsatz

1. Eine in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsgerichtsklausel kann durch Bezugnahme des Konnossements auf die Bestimmungen des Chartervertrages für das Rechtsverhältnis zwischen Verfrachter und konnossementsmäßigem Empfänger wirksam werden.

1.1 Wird in einer den Bestandteil eines Konnossements bildenden Schiedsgerichtsklausel die einjährige Frist für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs (HGB § 612) in einer nach HGB §§ 662, 663a unzulässigen Weise verkürzt, so ist die Schiedsgerichtsklausel als Bestandteil des Konnossements nichtig.



## § 656

(1) Das Konnossement ist für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter maßgebend.

(2) Das Konnossement begründet insbesondere die Vermutung, daß der Verfrachter die Güter so übernommen hat, wie sie nach § 643 Nr. 8 und § 660 beschrieben sind. Ist das Konnossement einem gutgläubigen Dritten übertragen worden, so ist der Beweis, daß der Verfrachter die Güter nicht so übernommen hat, wie sie nach § 643 Nr. 8 beschrieben sind, nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht:

1. wenn das Konnossement einen Zusatz nach § 646 enthält;
2. hinsichtlich des Inhalts solcher Güter, die nach dem Konnossement dem Kapitän in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben worden sind, wenn das Konnossement mit dem Zusatz:  
„Inhalt unbekannt“ oder mit einem gleichbedeutenden Zusatz versehen ist.

(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.



### § 1031

#### Form der Schiedsvereinbarung

(1) Die Schiedsvereinbarung muß entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

(2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Schriftstück enthalten ist und der Inhalt des Schriftstücks im Fall eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.

(3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, daß sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

(4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.

(5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann durch die elektronische Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.

(6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

DVIS-Vortragsveranstaltung  
„Das neue Seehandelsrecht“

Fakultät  
für  
Rechtswissenschaft



# 1. Verbreitete Praxis zu Charter-BLs

# 2. Die neue deutsche Regelung

## Einwendungen

(1) Dem aus dem Konnossement Berechtigten kann der Verfrachter nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Erklärungen im Konnossement betreffen oder sich aus dem Inhalt des Konnossements ergeben oder dem Verfrachter unmittelbar gegenüber dem aus dem Konnossement Berechtigten zustehen. Eine Vereinbarung, auf die im Konnossement lediglich verwiesen wird, ist nicht Inhalt des Konnossements.

(2) Gegenüber einem im Konnossement benannten Empfänger, an den das Konnossement begeben wurde, kann der Verfrachter die Vermutungen nach § 517 nicht widerlegen, es sei denn, dem Empfänger war im Zeitpunkt der Begebung des Konnossements bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass die Angaben im Konnossement unrichtig sind. Gleiches gilt gegenüber einem Dritten, dem das Konnossement übertragen wurde.



# → Wegfall von 1031 Abs. 4 ZPO



## § 1031

### Form der Schiedsvereinbarung

(1) Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

(2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Dokument enthalten ist und der Inhalt des Dokuments im Falle eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.

(3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Dokument Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

(4) *(weggefallen)*

(5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann durch die elektronische Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.

(6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.



## Zu BGHZ 29, 120ff. / Historisches Argument

Diese Entscheidung stützt sich jedoch auf den Willen des historischen Gesetzgebers, dass die Aufhebung des damals geltenden § 651 Absatz 2 HGB („Die nicht in das Konnossement aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags sind dem Empfänger gegenüber unwirksam, sofern nicht das Konnossement ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.“) durch Gesetz vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 891) nicht zu einer Änderung des bisherigen Rechtszustands führen sollte



## Praxis-Argument...?

Es begegnet jedoch Bedenken, an diesem Rechtszustand festzuhalten. Denn er führt im Ergebnis dazu, dass sich jeder, dem ein Konnossement übertragen wird, den Vertrag, auf den im Konnossement Bezug genommen wird, besorgen und daraufhin untersuchen muss, welchen Einwendungen des Verfrachters er aufgrund dieses Vertrags möglicherweise ausgesetzt ist. Dies erscheint jedoch kaum praktikabel.



## Praxis-Argument...?

### (4) Unwirksamkeit von Inkorporationsklauseln

Unterstützt wird von der Gesellschaft dagegen das Vorhaben, Inkorporationsklauseln in Konnossementen für unwirksam zu erklären (§ 504 Abs. 1 Satz 2 HGB-E). Inkorporationsklauseln sind zwar bei Charterverträgen international üblich, führen in der Praxis aber zu beträchtlicher Unsicherheit. Der Nehmer des Konnossements hat aus praktischen Gründen nur sehr selten die Möglichkeit, sich zeitnah über den Inhalt des einbezogenen Chartervertrages zu unterrichten. Das Erfordernis, die einzubeziehenden Bestimmungen des Chartervertrages im Konnossement mit abzudrucken, ist für den Charterer ohne weiteres erfüllbar.



## **„beträchtliche Unsicherheit in der Praxis...“**

### **Mögliche Punkte:**

- Verweisung auf welchen Chartervertrag genau?
- Gibt es überhaupt einen Chartervertrag? („leere Inkorporation“)
- Sollen lediglich Einzelelemente der Charter inkorporiert werden?  
(z.B. Vereinbarung über die Fracht, ...)



## Praxis-Argument...?

Die Regelung des § 522 Abs. 1 S. 2 HGB-RefE sieht weiterhin, wie bereits § 504 Abs. 1 S. 2 HGB-KomE, vor, dass Vereinbarungen, auf die im Konnossement lediglich Bezug genommen wird, nicht Inhalt des Konnossements werden. Der Verein hat sich in seiner Stellungnahme gegen diese Regelung gewandt. Sie würde im Ergebnis dazu führen, dass Bezugnahmen in Charter-Konnossementen auf den zu Grunde liegenden Chartervertrag gegenstandslos sind. Der Verein hat bereits dargelegt, dass Charter-Konnossemente in der Praxis weit verbreitet sind und dass unter diesen Umständen ein Bedürfnis besteht, solche Konnossemente zuzulassen.



## Gesamtsystematisches Argument 1

Zudem birgt dies die Gefahr in sich, dass der Zweck des Einwendungsausschlusses, den Erwerber des Dokuments zu schützen, im Ergebnis in Frage gestellt wird.

**→ Ziel und Zweck des neuen 522 Abs. 1 S. 1 HGB soll nicht unterlaufen werden...**



## Gesamtsystematisches Argument 2

Der vorgeschlagene Absatz 1 Satz 2 steht im Einklang mit der allgemeinen, zu § 796 BGB vertretenen Auffassung, wonach Einwendungen aus besonderen vertraglichen Abreden in einem schuldrechtlichen Grundverhältnis selbst dann, wenn in der Urkunde auf dieses Verhältnis Bezug genommen wird, dem Inhaber der Urkunde regelmäßig nicht entgegengehalten werden können.



## Gesamtsystematik, 796 BGB

### § 796

### Einwendungen des Ausstellers

Der Aussteller kann dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.



## Gesamtsystematik, 364 Abs. 2 HGB

### § 364

(1) Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über.

(2) Dem legitimierten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen.

(3) Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet.



796 BGB: „*Einwendungen,  
welche... sich aus  
der Urkunde ergeben...*“



Charter BLs verweisen üblicherweise auf das Datum  
des (Reise-)Chartervertrags:

- ***“All terms and conditions, liberties and exceptions of the Charter Party, **dated as overleaf**, including the Law and Arbitration Clause/Dispute Resolution Clause, are herewith incorporated.”***



§ 796 BGB: „*Einwendungen,*  
*welche... sich aus*  
*der Urkunde ergeben...“*



**Charter BLs verweisen üblicherweise in einer „Box“ auf das Datum des (Reise-)Chartervertrags**

Freight payable as per  
CHARTER PARTY dated:



§ 796 BGB: „*Einwendungen,  
welche... sich aus  
der Urkunde ergeben...*“



Charter BLs enthalten zwar üblicherweise keine ausdrückliche Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel, vgl. aber z.B. „*clause 1*“ CONGENBILL 1994/2007:

*“All terms and conditions, liberties and exceptions of the Charter Party, dated as overleaf, **including the Law and Arbitration Clause/Dispute Resolution Clause**, are herewith incorporated.”*



- 1. Verbreitete Praxis**
- 2. Die neue deutsche Regelung**
- 3. Behandlung im „*common law*“**



## Kernaussagen:

- Keine pauschale Anerkennung von Inkorporationsklauseln!
- Zwingend: Identifikation der C/P, auf die sich die B/L-Klausel bezieht (über Datum, Nennung der Vertragspartner, Wortlaut)
- → Kann problematisch in Vertragsketten sein...



## Rspr. bei Vertragsketten zur Identifikation der C/P:

- **Vermutungswirkung** der „*head charter*“, da Reeder hier übl. Vertragspartei

(The San Nicholas [1976] 1 Lloyd's Rep 8)

- Ergänzung 1: Reise C/P unter der „*head charter*“ ausgestellt?

→ Dann wird **Reise C/P** maßgeblich für die Inkorporierung, weil sich ausgestellte(s) B/Ls auf die Durchführung genau dieser Reise bezieht

(The Nanfri [1978] 1 Lloyd's Rep 581); (The SLS Everest [1981] 2 Lloyd's Rep 389)



## Rspr. bei Vertragsketten zur Identifikation der C/P:

- **Vermutungswirkung** der „*head charter*“, da Reeder hier übl. Vertragspartei  
(*The San Nicholas* [1976] 1 Lloyd's Rep 8)
- Ergänzung 2: „*head charter*“ i.V.m. Reise C/P i.V.m. Konnossement, das durch Reisecharterer selbst ausgestellt wurde (= „*charterer's B/L*“)
- → Identische Begründung: Ebenfalls **Reise C/P** maßgeblich für die Inkorporierung, weil sich ausgestellte(s) B/Ls auf die Durchführung genau dieser Reise bezieht (*Lignell v Samuelson* [1921] 9 Lloyd's Law Rep 361)



## Kernaussagen:

- Keine pauschale Anerkennung von Inkorporationsklauseln!
- Zwingend: Identifikation der C/P, auf die sich die B/L-Klausel bezieht
- Prüfung eng am ausdrücklichen **Wortlaut der Inkorporationsklausel**  
(The Federal Bulker [1989] 1 Lloyd's Rep 103)
- Bei nur **allgemeinem Wortlaut** der Inkorporationsklausel?

→ ständige Rspr.:

„**directly germane to the shipment,  
carriage and delivery of goods**“???



## Kernaussagen:

- Bei nur allgemeinem Wortlaut der Inkorporationsklausel?

→ ständige Rspr.:

**„directly germane to the shipment,  
carriage and delivery of goods“???**

**„directly germane to the subject matter of  
the bill of lading“???**



**Vorderseite:**      *“The conditions as per relevant charter party dated 02/07/1990 are incorporated in this bill of lading [...]*

**Rückseite:**        *All terms and conditions, liberties and exceptions and arbitration clause of the charter party, dated as overleaf are herewith incorporated.”*

---

→ „The Nerano“, 1 Lloyd’s Rep [1996] 1 (Court of Appeal)

*„In the present case the parties have not merely used general words of incorporation [...]*

*On the contrary, by identifying and specifying the charter party arbitration clause it seems to me to be clear that the parties to the bill of lading contract did intend and agree to arbitration [...]*“

→ auch Verbindung CONGENBILL / GENCON-Wortlaut wirksam

- 1. Verbreitete Praxis zu Charter-BLs**
- 2. Die neue deutsche Regelung**
- 3. Behandlung im „*common law*“**  
  
**→ ausführlich: *Döser, Inkorporationsklauseln in Konnossementen, Diss. 2005, Hamburg***
- 4. Folgen / Wertung**



# Folgen?



## **„beträchtliche Unsicherheit in der Praxis“ ?**

### Praktisches Gegenargument:

- **Teilweise standardisierte Nennung der jeweiligen C/P in speziellen Charter B/Ls, vgl. z.B. GRAINCONBILL 2003**

### **BILL OF LADING**

**TO BE USED FOR SHIPMENTS UNDER THE GRAINCON CHARTER**

**CODE NAME: GRAINCONBILL**

**EDITION 2003**



## BILL OF LADING

Page 2

TO BE USED FOR SHIPMENTS UNDER THE GRAINCON CHARTER

CODE NAME: **GRAINCONBILL**

EDITION 2003

**Inkorporationsklausel...**

**Conditions of Carriage.**

- (1) All terms and conditions, liberties and exceptions of the GRAINCON Charter, dated as per Page 1, including the War Risks Clause (Cl. 38) and the Dispute Resolution Clause (Cl. 42), are hereby expressly incorporated. If this Contract covers a transport for which no Charter Party has been agreed, the terms of the GRAINCON Charter shall be deemed to be incorporated in this Bill of Lading.



## „**beträchtliche Unsicherheit in der Praxis**“ ?

### Praktisches Gegenargument:

- **Kann z.B. eine Verbindung von CONGENBILL mit GENCON in der Praxis tatsächlich überraschen...???**
  - gilt höchstens für ungewöhnliche „*rider clauses*“  
/ individuelle Änderungen vom standardisierten Text der Charter



## „beträchtliche Unsicherheit in der Praxis“?

### Gesamtsystematisches Gegenargument:

- Anerkennung von Auskunftsansprüchen im kaufmännischen Verkehr, notfalls über § 242 BGB...
- Vgl. Rspr. + Lit. zu § 166 HGB, Auskunftsrecht nach BGH NJW 1987, S. 1296, z.B. wenn:
  - der Berechtigte in entschuldbarer Weise über den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist;
  - der Berechtigte sich die [...] notwendigen Auskünfte nicht auf zumutbare Weise selbst verschaffen kann;
  - der Verpflichtete die Auskunft unschwer geben kann;
  - zwischen den Berechtigten und dem Verpflichteten eine Sonderrechtsbeziehung besteht.



## „beträchtliche Unsicherheit in der Praxis“?

### Gesamtsystematisches Gegenargument:

- Anerkennung von **Auskunftsansprüchen im kaufmännischen Verkehr**,  
notfalls über § 242 BGB...
- Ggf. auch Wertung von **§ 810 BGB...?** (i.V.m. § 666 BGB?)

#### § 810

#### Einsicht in Urkunden

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.



## 4. Folgen / Wertung:

- Nehmer des Konnossements wird (zu) pauschal zu Lasten des Ausstellers geschützt.
- Wirtschaftsteilnehmer ändern bewährte Praxis nicht aus Gründen idealer Rechtsdogmatik in nationalen Rechtsordnungen.
- Schwachstelle dieser Reform! „**Law – Made in Germany**“ weicht „ohne Not“ von globaler Praxis ab:



## Law - Made in Germany

global • effektiv • kostengünstig

? global • effective • cost-efficient



Broschüre:

[http://www.lawmadeingermany.de/Law-Made\\_in\\_Germany.pdf](http://www.lawmadeingermany.de/Law-Made_in_Germany.pdf)



# Vielen Dank!

